



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN
Der Generaldirektor

Brüssel, den
CONNECT/R.4



Vorabkopie per E-Mail:



Einschreiben mit Rückschein

Ihr Antrag auf Akteneinsicht – Az. GestDem 2019/3057

Sehr geehrte 

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 5. Mai 2019, der am 24. Mai 2019 unter dem eingangs genannten Aktenzeichen registriert wurde. Ferner nehmen wir Bezug auf unsere Empfangsbestätigung vom gleichen Tag, unser Az. Ares(2019)3421717, auf unsere E-Mail vom 19. Juni 2019, Ares(2019)3904842, mit welcher die Frist zur Bearbeitung Ihres Antrags bis zum 10. Juli 2019 verlängert worden ist, sowie auf unsere E-Mail vom 11. Juli 2019, Ares(2019)4457216.

I. Gegenstand ihres Antrags

Sie haben Zugang erbeten zu:

„[a]lle[n] Dokumente[n] zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken – NetzDG, vom deutschen Bundestag am 1. September 2017 erlassen), die die Vereinbarkeit des Gesetzes mit EU-Recht im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die europarechtlichen Vorgaben im Bereich der ‚Dienste der Informationsgesellschaft‘ (ECommerce-Richtlinie) überprüfen.“

Zu ihrem Antrag haben wir folgendes (nur in englischer Sprache vorliegendes) Dokument ermittelt:

- Notification TRIS 2017/127/D – German draft law to improve law enforcement in social networks – Ares(2017)5237350 – 26/10/2017

II. Prüfung und rechtliche Würdigung gemäß der Verordnung 1049/2001

Unsere Prüfung des o.a. Dokuments anhand der einschlägigen Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten¹ (im Weiteren „Verordnung 1049/2001“) hat ergeben, dass der Öffentlichkeit teilweiser Zugang zu dem Dokument zu gewähren ist. Bestimmte Passagen des Dokuments können nicht freigegeben werden, da einer Offenlegung eine oder mehrere der in Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 enthaltenen Ausnahmeregelungen entgegenstehen.

Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 bestimmt:

„Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde:

- [...]*
- der Schutz [...] der Rechtsberatung,*
- [...],*

es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“

In seinem Urteil in der Rechtssache T-84/03 hat das Gericht hierzu betont, dass die in Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich vorgesehene Ausnahme zwei unterschiedliche Interessen schützt: den Schutz von Gerichtsverfahren und den Schutz der Rechtsberatung². Im vorliegenden Fall stützt sich die Verweigerung des Zugangs zu dem betreffenden Dokument auf die den Schutz der Rechtsberatung betreffende Ausnahmeregelung.

Das oben genannte Dokument enthält rein interne rechtsgutachterliche Passagen zu sensiblen Themen, die unter der Verantwortung der verschiedenen betroffenen Kommissionsdienststellen verfasst wurden. Die Offenlegung dieser Passagen der angeforderten Dokumente würde den Schutz der Rechtsberatung gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 beeinträchtigen. Wie vom Gerichtshof herzu anerkannt, ist die letztgenannte Ausnahme so auszulegen, dass sie das Interesse eines Organs schützen soll, Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen und freie, objektive und umfassende Ratschläge einzuholen³.

In der Tat könnte eine Offenlegung der betreffenden Rechtsberatung, die im Rahmen eines spezifischen Verfahrens erstellt wurde, die Kommission in ihren weiteren anstehenden Entscheidungen im nach wie vor sensiblen Bereich der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte einschränken.

Zudem wäre die Kommission im Falle einer Offenlegung einem unangemessenen Druck von außen ausgesetzt. In Anbetracht der verschiedenen Interessenträger und ihrer unterschiedlichen Intentionen im Bereich der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte ist das Risiko solch externen Drucks auf die interne Entscheidungsbildung der Kommission auch real und nicht nur etwa hypothetischer Natur.

¹ Amtsblatt L 145 vom 31.5.2001 S. 43.

² Urteil des Gerichts vom 23. November 2004, *Turco/Rat*, T-84/03, EU:T:2004:339, Rn. 65.

³ Urteil vom 1. Juli 2008, *Königreich Schweden und Maurizio Turco gegen Rat der Europäischen Union*, C-39/05 P und C-52/05 P, EU:C:2008:374, Rn. 42.

Die in Frage stehenden Passagen dürfen daher nicht freigegeben werden.

III. Kein überwiegendes Interesse im Sinne der Verordnung 1049/2001

Wie bereits zuvor angedeutet, finden die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 festgelegten Ausnahmeregelungen lediglich Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe des betreffenden Dokuments besteht.

Vorliegend ist jedoch weder von ihrer Seite das Überwiegen eines derartigen öffentlichen Interesses vorgebracht worden, noch anderweitig erkennbar.

IV. Möglichkeit eines Zweitantrags

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Referat „Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten“ (SG.C.1)
BERL 7/076
1049 Brüssel
BELGIEN

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu.

Mit freundlichen Grüßen,

(elektronische Unterschrift)

